

Entwurf Musterdienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(Handreichung des Landeskirchenmusikdirektors)

Stand: 21.07.2022

Auf Grund der Rechtsverordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (Kirchenmusikordnung - KMusO -) vom 18.12.2009, KABL. 2010, S. 5, wird in Verbindung mit der Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen vom 17. Februar 2017, KABL. 2017, S. 64, (Anlage 1) folgende Dienstanweisung für den Dienst von <NAME> in/im <BEZEICHNUNG ANSTELLUNGSTRÄGER> vereinbart.

Die Regelungen der KMusO ebenso wie die Arbeitszeitberechnung nach Anlage 1 sind Bestandteil dieser Dienstanweisung

In Ergänzung dazu werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Im Rahmen seines/ihres Dienstes und hat <NAME> folgende Dienste zu leisten:

a) Gottesdienste:

Hier Angaben zu Ort, Zeit, Häufigkeit (Zahl), Evtl. Öffnungsklausel für neue Gottesdienste, soweit sie den Gesamtrahmen nicht sprengen.

Es empfiehlt sich, die Festlegungen so zu treffen, dass Spielräume für bestimmte Situationen und individuelle Entscheidungen bleiben.

b) Musikalische Gruppen (Chöre, Instrumentalgruppen):

- Hier Angaben jeweils zu Probenzeit, -dauer, -frequenz, -ort und
- Beteiligung der Gruppen in Gottesdiensten; Reisen, Fahrten (bis zu ... Fahrten/Chorwochenenden mit ... sind Bestandteil des Dienstes)

Es empfiehlt sich, die Festlegungen so zu treffen, dass Spielräume für bestimmte Situationen und individuelle Entscheidungen bleiben.

c) Amtshandlungen:

Angaben zu Ort, Zeit, Häufigkeit.

Ggf. Regelungen zu Amtshandlungen des Anstellungsträgers an anderen Orten, Fremde Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich u. ä.

d) Evtl. Unterrichtsverpflichtung:

ggf. Angaben zu Art, Umfang, Zeit, Ort

e) Ggf. Regelungen über die organisatorische Tätigkeiten

Hier ggf. Regelungen zur Erstellung von Dienstplänen, Einsatzplänen, oder die Art Mitwirkung bei der Organisation von Vertretungen

f) Sonstiges

z. B. Tätigkeiten für den Kirchenkreis, die Landeskirche, Vertretungsregelungen unter mehreren Kollegen u. ä. ... Ggf. Mindestanforderungen, Obergrenzen, Bereiche im Blick auf die Häufigkeit bzw. die zeitliche Beanspruchung benennen.

2. Es besteht im Rahmen des Dienstes die Verpflichtung zur Durchführung folgenden Veranstaltungen (incl. Vor- und Nachbereitung, Öffentlichkeitsarbeit):

Konzerte, Musikalische Vespere/Matinee, Sonderveranstaltungen, Sonstiges (jeweils Ort, Zeit, Häufigkeit festlegen)

3. Freier Tag/Freie Tage

Der freie Tag gemäß § ... TV-EKBO ist in der Regel ... zu nehmen.

Ggf. Regelungen zu freie Wochenenden und Feiertagskompensation soweit sie den Tarifvertrag präzisieren oder darüber hinaus gehen, z.B. Regelungen über weitere freie Tage, freie Wochenenden oder dienstfreie Zeiten - v. a. bei Teilzeitstellen.
Ggf. Ausnahmeregelungen für die Fälle festlegen, an denen der freie Tag nicht am verabredeten Wochentag zu nehmen ist. (z.B. wg. Teilnahme an Konventen, Versammlungen u. ä.)

4. Nebentätigkeiten

Ggf. Regelungen z.B. zu Studium, Unterricht, Konzerttätigkeit, Vortragstätigkeit, Kursleitertätigkeit, Sonstigem (hierbei Umfang, zeitliche Beanspruchung klären)

Ferner bei bestimmten Tätigkeiten festlegen, ob und in welchem Umfang Freistellung oder Dienstbefreiung möglich ist (Hierbei entweder generelle Regelung [„... erhält Dienstbefreiung bis zu ... Kalendertagen im Jahr unter Fortzahlung der Bezüge /... ist vom Dienst befreit] oder auf Einzelverabredungen hinweisen)

5. Zusätzliche Dienste:

Ggf. Regelungen zu Sondergottesdiensten, Sonderkonzerte, Orgelführungen, Kasualien (ggf. „Vorkaufsrecht“), Zusatzleistungen bei Kasualien u.a.

Zusätzliche Dienste und Leistungen können im Einzelfall Bestandteil der Dienstzeit sein, wenn eine entsprechende Kompensation durch andere Dienste vorher mit dem Arbeitgeber schriftlich verabredet ist.

Für zusätzliche Dienste und Leistungen, die außerhalb der Dienstzeiten liegen oder für die eine eigene aufwändige Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit erforderlich ist, ist zwischen <NAME> und den Auftraggebern im Vorfeld ein dem Aufwand und Anlass angemessenes Honorar schriftlich zu verabreden, für das durch <NAME> als zusätzliches Einkommen die erforderlichen Abgaben zu entrichten sind.

6. Instrumenten- und Raumnutzung

Dies nur insoweit gem. § 8, Abs. 1 KMusO präzisiert werden muss. Ansonsten möglichst bei der weitreichenden Formulierung der KMusO bleiben.

7. Freistellung vom Dienst/Dienstbefreiung für übergeordnete Tätigkeiten (vgl. § 5, Abs. 2 KMusO)

hier ggf. Art und Umfang der Tätigkeiten benennen

8. Regelungen zur Teilnahme an Sitzungen, Konventen, Versammlungen ...

Hier v. a. bei Teilzeitbeschäftigten Regelungen treffen

9. Aufwendungen und Stellenausstattung (vgl. § 9 KMusO)

ggf. Regelungen über Bezuschussungshöhe der Kirchenmusik, Vertretungsmittel u. ä. und Regelungen zu Arbeitsraum, weiteren Raumnutzungen, Computer, Instrumenten, Sachmittel für Hilfsdienste, Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Büros ... treffen
Im Blick auf die Haushaltsmittel ggf. Regelung über Eigenschaft der Kirchenmusiker:in als Wirtschaftler. Verabredung darüber, ob der kirchenmusikalische Haushalt als selbstabschließend behandelt wird oder über andere Wege zur Sicherung der eingehenden Gelder für den Arbeitsbereich.

Die Regelungen unter den Punkten gelten für die Dauer des gesamten Dienstes von <NAME>, solange sich der arbeitsvertraglich festgelegte Beschäftigungsumfang nicht ändert.

Der dieser Dienstweisung zu Grunde liegende Arbeitszeitberechnungsbogen ist als weitere Anlage beigefügt.

Die Regelungen unter den Punkten und der Arbeitsberechnungsbogen werden bei Bedarf, spätestens aber nach Jahren überprüft.

Anlagen:

1. Kirchenmusikordnung
2. AZ-Berechnungsbogen

Legende:

Normaler Vertragstext, ggf. mit <zu aktualisierenden Angaben>

Kommentar

Textbaustein